

Merkblatt

Dez. 43 – Marktüberwachung
Eier

Freilandhaltung für Legehennen

Dieses Merkblatt wird unter www.laves.niedersachsen.de bereitgestellt. Es ersetzt das Merkblatt mit Stand März 2022 zur Freilandhaltung bei Legehennen.

Es dient der Information über die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Erzeugung und Vermarktung von Eiern aus Freilandhaltung, um so die Bedeutung und den Wert dieser Haltungsart zu bewahren.

Wann muss den Legehennen Zugang zum Auslauf gewährt werden?

Den Legehennen ist tagsüber – **spätestens ab 10:00 Uhr** – uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien zu gewähren (Anhang II Nr. 1 Buchst. a) VO (EU) Nr. 2023/2465). Es entspricht der guten landwirtschaftlichen Praxis, die Tiere morgens so lange im Stall zu halten, bis insbesondere die Eiablage erfolgt ist. Aus Gründen der guten Tierhaltungspraxis wird anerkannt, dass die Hennen nach der Einstallung erst ab der 21. Lebenswoche Zugang zum Freiland erhalten.

Wenn aus anderen Gründen der Zugang zum Auslauf eingeschränkt werden soll, ist dafür eine **Umregistrierung auf Bodenhaltung** bei der zuständigen Registrierungsbehörde für das Legehennenbetriebsregister (LAVES – Dezernat 43) erforderlich. Dies ist nur möglich, wenn neben der Beschränkung des Auslaufs keine weiteren Änderungen bei den Haltungsbedingungen vorgenommen werden. Der Wechsel des Haltungssystems ist dem LAVES mindestens 2 Tage vor der Umstellung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Nach erfolgter Umregistrierung und Aufstallung der Hennen sind die produzierten Eier mit der Haltungsart Bodenhaltung zu vermarkten.

Eine Umregistrierung auf Bodenhaltung ist in folgenden Fällen (beispielhaft, nicht abschließend) vorzunehmen, wenn die Bedingungen der Freilandhaltung nicht umfassend eingehalten werden können:

- Aufstallungsempfehlung des Hoftierarztes wegen Medikation
- Mausern eines Legehennenbestandes
- Pflegearbeiten auf/an der Auslaufläche nach 10:00 Uhr
- Schlechte Beschaffenheit der Auslaufläche
- Witterungsbedingungen (Schlechtwetter)

Sind die Bedingungen der Freilandhaltung wieder gegeben und haben die Hennen den vorgeschriebenen Zugang zum Freiland, kann auf Anzeige hin erneut eine Umregistrierung erfolgen, damit wieder Eier aus Freilandhaltung vermarktet werden können. Die Umregistrierungen sind gebührenpflichtig.

Eine Umregistrierung auf „Bodenhaltung“ wegen Mausern des Bestandes kommt nur dann in Betracht, wenn die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung für Bodenhaltung während der gesamten Dauer der Mauser eingehalten werden.

Werden vorübergehende Beschränkungen hinsichtlich des uneingeschränkten Zugangs zum Auslauf auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der europäischen Union eingeführt, können Eier von den betroffenen Legehennenbeständen ungeachtet dieser Beschränkung weiter als Eier aus Freilandhaltung vermarktet werden.

Welche Konsequenzen drohen, wenn den Legehennen der Auslauf nicht gewährt wird?

Wird festgestellt, dass den Legehennen an einem bestimmten Tag der Zugang zum Auslauf ohne Vorliegen der Voraussetzungen und ohne rechtzeitige Meldung an das LAVES (Dez. 43) beschränkt wurde, die Eier aber als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet wurden, wird für diese Eier ein kostenpflichtiges Vermarktungsverbot ausgesprochen.

Darüber hinaus werden Feststellungen über nicht gewährten Zugang zum Auslauf und eine sich anschließende Vermarktung von Eiern als „Eier aus Freilandhaltung“ an die zuständige Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Würdigung weitergeleitet.

Es wird daher empfohlen, die Vorgaben zur Gewährung des uneingeschränkten Zugangs, bzw. die sich nach dem LegRegG und diesem Merkblatt ergebenden Anzeigepflichten zu beachten.

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen:
siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen
der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>
des Landes Niedersachsen: http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?from=splitsite

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! So können Sie uns erreichen:

Postanschrift:	Dienstgebäude:	Telefon:	Telefax:
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat 43, Postfach 92 62 26140 Oldenburg	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 43 Stau 75 26122 Oldenburg	0441/57026-320, -324, -337 <u>oder</u> 0441/57026-0 (Vermittlung)	0441/57026-157 Mail: dezernat43@laves.niedersachsen.de

MFB-08-2210-LV4, Vers. 1.1